

Zur Rechtsordnung des steirischen Raumes im Frühmittelalter

Ein Diskussionsbeitrag

Von Hermann Baltl

Eine ausführliche, einzelne Rechtsgebiete und Normen behandelnde Rechtsgeschichte der frühmittelalterlichen Steiermark kann nach der bestehenden Quellenlage wohl nur für das seit etwa der Mitte des 9. Jhdts. eingebrachte bairische Volksrecht gegeben werden. Dies ist in vielfacher Art erfolgt, primär ermöglicht durch die Edition der um die Mitte des 8. Jhdts. kodifizierten Lex Baiuvariorum in den Monumenta Germaniae Historica und besonders ihrer Ingolstädter Handschrift. Eine frühmittelalterliche Rechtsgeschichte der slawisch-karantanischen Steiermark hingegen ist wegen des fast völligen Mangels spezifischer landes- oder regionaleigener Quellen nur in Umrissen möglich: Die Arbeit von S. Vilfan stützt sich, soweit es das eigentliche Recht betrifft, ganz überwiegend auf viel spätere, meist spätmittelalterliche oder frühneuzeitliche Quellen. In der für die neue steirische Landesgeschichte vorgesehenen Arbeit des Verfassers über die Geschichte der frühmittelalterlichen Steiermark wird hierauf verschiedentlich eingegangen.

Die folgende kurze Darstellung gibt also nur einen sehr summarischen Überblick über Grundlinien der Rechtsordnung dieses Gebietes und dieser Zeit. Angesichts der gerade im Frühmittelalter bestehenden vielfachen Überschneidungen und Überdeckungen politischer, sozialer und wirtschaftlicher Art, teils aus spätantiker Tradition, teils aus neu hinzugekommenen Bedingtheiten, wird manches auch für benachbarte Gebiete, besonders Friaul und Istrien oder Teile Pannoniens, anwendbar sein. Die fast fünf Jahrhunderte des steirischen Frühmittelalters, vom beginnenden 6. Jhd. bis in das 10. Jhd., stellen sich für einzelne Zeitabschnitte differenziert dar.¹

I

Für die vorlawische spätantike Zeit, also den größten Teil des 6. Jhdts., wird mit dem Weiterbestand des spätantiken Nebeneinanders von Reichsrecht und Volksrecht zu rechnen sein. Freilich kann „Reichsrecht“ in dieser Zeit und für diesen Raum nicht mehr identisch mit dem Reichsrecht der Kaiserzeit oder des Dominats verstanden werden, sondern vielfach durchbrochen und ergänzt durch Vorschriften der römisch-gotischen Herr-

¹ Hier kann keine Rechtsgeschichte im Sinne von Geschichte der Rechteinrichtungen gegeben werden, sondern nur ein kurzer Überblick. Mehr an eigentlicher Rechtsgeschichte bei H. BALTL, Österreichische Rechtsgeschichte, 9. Aufl., Graz 1997; U. FLOBMANN, Österr. Privatrechtsgeschichte, Wien 1992; G. KOCHER, Privatrechtsentwicklung und Rechtswissenschaft in Österreich, Graz 1989. Ganz wesentlich das Buch von S. VILFAN, Rechtsgeschichte der Slowenen, Graz 1968, 35ff., 147ff., freilich quellenbedingt auf weit spätere Nachrichten gestützt.

scher Theodosius und Theodorich, vielleicht auch durch das *Breviarium Alaricianum*, vielleicht auch germanische Rechtssplitter, vielleicht alles zusammen ähnlich wie in der rätischen *Lex Romana Curiensis*, die allerdings erst im 8. Jhd. kodifiziert wurde. So spezielle andere süd-alpine Rechtsvorschriften gegeben haben sollte, fanden diese offenbar keine Kodifikation.² Ostrom, das in diesem Jahrhundert zeitweise stark präsent war, hatte seit Justinian kodifiziertes römisches Recht, und es sollte nicht bezweifelt werden, daß dieses insbesondere in den noch vorhandenen Oberschichten praktiziert wurde.

Nach dem Eindringen der Slawen in den letzten Jahrzehnten des 6. Jhdts. und seit dem Beginn des 7. Jhdts. wird slawisches Recht, über das keine Aufzeichnung vorliegt, als Stammesrecht dominiert haben oder überhaupt allein herrschend gewesen sein. Doch besteht, wie schon ausgeführt wurde, die Vermutung, daß für Gruppen von Restromanen, vielleicht auch germanische Splittergruppen,³ sogar christlicher Konfession, das in vielen Völkern auf ähnlicher soziokultureller Stufe übliche System der Persönlichkeit des Rechts gegolten hat: als eine Art Pluralismus von slawischen und spästantiken Rechtsordnungen, abhängig von der Zugehörigkeit zu dem einen oder dem anderen Volk. Langobardisches Recht, das für das langobardische Reich in kodifizierter Form vorhanden ist, dürfte kaum Eingang gefunden haben, obwohl noch weit später langobardische Namens-träger in Urkunden auftreten; doch dies ist ebenso wie die Frage gotischer Einflüsse völlig unbestimmt. Immerhin sind Rechtsgeschäfte überliefert, die zwischen steirischen und weit im Westen ansässigen Ausstellern abgeschlossen wurden.

Schriftlichkeit oder gar Kodifikation ist nicht belegt, die letztere auch unwahrscheinlich. In diese Richtung weist auch die Stelle der *Conversio* über *carta sine litteris*. Mündlich wird Gewohnheitsrecht tradiert worden sein als eine Art umfassendes Stammesrecht, mit Erbrecht, Eigentum, Strafrecht, Verfahren etc. Besonders für das Verfahren können Symbole mit Rechtsinhalt und Weisungscharakter, „Verordnungen“ und Befehlsinhalte, vermutet werden, ebenso wie Besitz-, Namens- und Vorbehaltszeichen.⁴ Dies könnte auch für Grabzeichen und deren rechtlichen Schutz vermutet werden. Ein gerichtliches Verfahren „internationalen“ Zuschnittes könnte aus dem Angebot des Samo, zur Streitbeilegung ein Gericht zu *instituere*,⁵ erschlossen werden.

II

Die seit dem Ende des 8. Jhdts. und verstärkt im ganzen 9. und 10. Jhd. einsiedelnden Baiern haben in ihrer Heimat zu dieser Zeit bereits eine geschriebene Rechtsordnung, eine *lex*, gehabt, die *Lex Baiuvariorum* (LBai), die auf ältere Vorstufen zurückgeht, kirchenrechtlich, aber auch westgotisch-römisch beeinflusst ist und im 8. Jhd. kodifiziert wurde.⁶ Die Baiern haben diese *lex* sicher mitgebracht.⁷

Damit berührten sich zwei Rechtsordnungen, deren eine durch die LBai bekannt und in relativ großer Ausführlichkeit faßbar ist, was hier nicht vorgeführt werden kann. Diese *lex* gehört zu den das merowingisch-karolingische Frühmittelalter kennzeichnenden

² Die These von der *Lex Utinensis* wird heute wohl nicht mehr vertreten. Vgl. aber VILFAN 51.

³ Diese vielleicht besonders im weststeirischen Gebiet an Sulm und Laßnitz, im Unterland zwischen Drau und Save?

⁴ Langobarden, Baiern u.a. haben das auch in weit späterer Zeit noch beibehalten, LBai II, 13; bei den Slawen ist es zu vermuten.

⁵ MGH SS Rer. Merov. II, 4, 68.

⁶ Ed. K. BEYERLE, München 1926.

⁷ Handschriften in Admont, Graz (spät), St. Paul.

„Stammesrechten“ oder „Volksrechten“, die jeweils für einen bestimmten Stamm oder eine Stammesgruppe galten. Das Prinzip des Persönlichkeitsrechts bedeutet, daß in der Regel für nicht Stammesangehörige deren andere Rechtsordnung galt, sicherlich mit anpassenden Regeln. Bei Streitigkeiten kam es zur Feststellung der jeweiligen Rechtszugehörigkeit, ausgedrückt oft in der Frage, *qua lege vivis?*, also der sogenannten *confessio iuris*. Die LBai hat allerdings von allen „Volksrechten“ dieser Zeit die wenigst autochthone Form, sondern ist sehr wesentlich von kirchlichen und rechtstheoretischen Vorstellungen geprägt.

Da von der Existenz eines slawischen Stammesrechtes, möglicherweise auch mehrerer (Kroaten?), wenn auch nicht kodifiziert und schriftlich überliefert, auszugehen ist, gab es in diesen Jahrhunderten bis zum Entstehen eines mehr oder minder einheitlichen „Landesrechtes“ zumindest eine dualistische Rechtsordnung; setzt man hiezu, daß für die Kirche stets als Sonderrecht kanonisches Recht, vielfach auf römischen Rechtsvorstellungen beruhend, galt – *ecclesia vivit romana lege* –, kann durchaus für diese Zeit von trialistischer Rechtsordnung gesprochen werden.

Freilich entsteht die Frage, warum nicht eine schriftliche Fassung auch des slawischen Stammesrechtes überliefert ist, falls es eine solche etwa seit dem 8. Jhd. gab. Wurde sie vielleicht im Zuge der bairisch-salzburgischen Tätigkeiten beseitigt oder bewußt vergessen, um Salzburgs Rolle hervorzuheben?⁸

Die Frage ist berechtigt: Im ganzen karantanischen Raum finden sich Urkundenstellen, die auf das Bestehen von zwei Rechtsordnungen hinweisen, einer bairischen und einer slawischen. Dies zeigt sich häufig darin, daß Verfahrensschritte, also die für die ältere Rechtsordnung besonders wichtige formelle Ladung zu Gerichtsverhandlungen, sei es als Partei oder als Zeuge, nach verschiedenen Vorschriften erfolgen. Bei den Prozeßpersonen, die aufgrund des Persönlichkeitsrechts nach bairischem Recht zu behandeln waren, wird häufig ausdrücklich erwähnt, daß sie *ad (oder per) aures tracti sunt*.⁹ In spezifisch auf genuin Salzburger Boden bezüglichen Urkunden scheint die Formel noch dichter bezeugt. Die Grundlage hierfür ist LBai XVII, 3: Wer einen solchen am Ohr für das Rechtsgeschäft beigezogenen Zeugen vorweisen kann, da ist *finita ratione*. Diesen Zeugen *illum testem nemo repellat*. Dadurch wird also ein qualifizierter Zeugenbeweis erbracht, der vermutlich die Unzulässigkeit weiterer Einwände zur Folge hat. Vielleicht führt von hier eine Entwicklungslinie, nicht die einzige wohl, zum späteren, bis in das 19. Jhd. gebräuchlichen landschadenbündischen Sicherungsvermerk und zur notariellen Beweisaufnahme?¹⁰ Unter den an den Ohren gezogenen Zeugen finden sich deutsche und slawische Namen.

⁸ Dazu J. MAL, Die Eigenart des karantanischen Herzogtums. In: Südostforschungen 20 (1961) 33ff.; BALIL (wie Anm. 1), 70; G. GÄNSER, Die Mark als Weg zur Macht am Beispiel der „Eppensteiner“. In: ZHVSt 83 (1992) 83ff. und 85 (1994) 73ff., hier 75f., spricht von slawischen „stammesrechtlichen Elementen“, glaubt jedoch an die Gültigkeit bairischen Rechts auch für die Slawen, was nicht belegbar und sehr unwahrscheinlich ist. P. PUNTSCHART, Zur Frage des deutschen Stammesrechts der ältesten Herzöge von Kärnten (= Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 24/25), 1936, 33ff.

⁹ StUB I 115, c. 1125, 17, c. 927, 20, 931, 57, 1050 und viele andere Belege. Ein *marchio Liupoldus et alii militares eius*, StUB I 112, c. 1125, werden ebenfalls als an den Ohren gezogen genannt. Die Liste ließe sich fortsetzen: ebenso MC I 11, zwischen 991 und 1023. A. v. LUSCHIN-EBENGREUTH, Österreichische Reichsgeschichte des Mittelalters, Bamberg 1914, 32f.; HRG III 1229f.

¹⁰ BEYERLE (wie Anm. 6) hat festgestellt, daß das Ohrenzichen in keinem anderen Volksrecht dieser Zeit vorkommt, wohl aber im alten römischen Recht. Allgemein wichtig R. HOKE, Die rechtliche Stellung der national gemischten Bevölkerung am Nordrand der Adria. In: ZRG 86 (1969) 61.

Aber es gibt auch Urkunden, die beweisen, daß neben dieser spezifisch bairischen Verfahrensart auch eine andere, aber nicht näher spezifizierte Beweisart bestand, die als *slavonica institutio*¹¹ noch im 11. Jhd.¹² belegt ist. Doch nicht nur im engeren Rechtsbereich, sondern auch z. B. bei Maß und Gewicht, bei Hufengrößen, ja sogar bei bestimmten Tierarten ist die Unterscheidung von slawischer und bairischer Normierung belegt,¹³ und über die Differenz zwischen althergebrachtem slawischen Zehent und dem bairischen Normalzehent, wie ihn die LBai bestimmt, wurde schon gesprochen; Differenzen hierüber gab es noch im 12. Jahrhundert. Einige Urkunden bringen sogar geographische Bezeichnungen in beiden Sprachen: *curtem Udulenidvor lingua Slavonica sic vocatam, Theodisce vero Nidrinhof nominatam*.¹⁴ Solch deutliche Unterscheidungen sind auch Anzeichen für unterschiedliche Rechtsübung.

Wenn nun die Frage nach der tatsächlichen und allgemeinen Anwendung der LBai im nunmehr zu Baiern gehörigen steirischen Gebiet gestellt wird, wenn man in LBai II, 14 liest, daß der eingesetzte Richter, *qui ubi constitutus est*, das Gesetzbuch *librum legis secum habeat*, dann erheben sich doch Bedenken, ob im 9. oder im 10. Jhd. wirklich nach dem Gesetzbuch vorgegangen wurde, wirklich diese im Gesetz offenbar vorausgesetzte Gerichtsorganisation bestand. Das bairische Gesetzbuch geht von einem durchorganisierten Gerichtssystem aus, das wohl für Bayern, aber kaum für Karantänien auf unterer und mittlerer Ebene angenommen werden kann. Das Gesetz ist getragen vom Prinzip vollkommener autoritärer, vom König oder Herzog verordneter Judizialität, auch wenn es eingangs, mehr erzählend, von der Gesetzgebung und Gesetzfindung durch das Volk spricht. Hat es also wirklich dieses systematisierte Gerichtsverfahren der LBai und die kasuistische Fall- und Tatbestandsbeachtung in Karantänien als Regelfall gegeben? Wenn man den großen Umfang volkmäßiger, auf Gewohnheitsrecht beruhender, begründeter und bekundeter „Rechtsfindung“ bedenkt, wie es noch viel später in den bairischen ebenso wie in den österreichischen Weistümern evident ist, so scheint eine solche strikte Gesetzesbindung äußerst fraglich und unwahrscheinlich. Zu dieser Frage nach der Konformität der Gesetzesnormen mit der frühmittelalterlichen karantänisch-bairischen Rechtswirklichkeit gesellt sich übrigens auch die weitere Frage, ob die ausgedehnte, ja übergroße Anwendung von genau bestimmten kasuistisch bemessenen Geldstrafen in allen Lebensbereichen für diese Zeit einer zweifellos zwar vorhandenen, aber doch nicht allbeherrschenden Geldwirtschaft tatsächlich zutrifft. Es wird oft die Geldbuße in anderen Leistungen, Arbeit oder Sachhingabe etc., abgegolten worden sein; und in unteren sozialen Schichten ist die Leibes- und Verstümmelungsstrafe durchaus belegt. So ergibt sich der Eindruck eines fernen Gesetzgebers (als Kodifikatoren werden Geistliche vermutet), der rechtspolitisch und rechtstheoretisch Normen setzte, wenn auch vielfach anhand bestehender Gewohnheiten.

Viel wahrscheinlicher ist also, daß aus Gewohnheitsrecht bairischer und slawischer Provenienz sich allmählich ein Mischrecht für den Alltag gebildet hat, bei dem die LBai eine Art Aushilfsfunktion hatte. Dazu kommt auch die große Bedeutung, die dem „Rechtsschein“ und nicht der exakten juristischen Dokumentation zukam,¹⁵ also dem auf loka-

ler Kenntnis beruhenden Beweis und Spruch der bäuerlichen Nachbarn etc. Dafür spricht letzthin auch die Tatsache, daß im „Steirischen Landrecht“ des 14./15. Jhdts. neben einem großen bairischen Rechtsbestand auch viele Bestimmungen vorhanden sind, die weder dem römischen Recht noch dem bairischen Recht zuzuordnen sind, wie es F. Bischoff schon vor mehr als 100 Jahren nachgewiesen hat.¹⁶ Übrigens ist auch direkter Einfluß der Kapitularien, dieser Hauptform der karolingischen Gesetzgebung, nicht zu finden.

III

Über die konkrete Art der Gesetzgebung ist aus den Rechtsquellen der germanischen Völker, Sachsen, Franken, Baiern (soweit die Baiern ohne Vorbehalt zu den germanischen Völkern gerechnet werden können), viel mehr zu erfahren als aus den Nachrichten über die Slawen. Die Volksversammlung ist nicht nur die Versammlung der freien Männer eines Stammes oder einer anderen Einheit, einer Siedlungseinheit, eines Dorfes, einer Gegend oder auch einer Grafschaft etc.: sie ist die primäre Form von Gesetzgebung und Rechtssprechung. Sie wird meist als *placitum* bezeichnet. Auch die LBai, die von allen *leges* dieser Zeit am meisten christlich und staatlich beeinflußt und geformt ist – mit Ausnahme der *Lex Romana Curiensis* –, konnte trotz ihrer rechtstheoretischen und autoritär gebundenen Grundart nicht verschweigen, daß einst das Recht durch *viros sapientes*, welche die *consuetudo* kannten, aufgezeichnet wurde, sicher mit Verbesserungen und Zusätzen.¹⁷ Damit ist also ein Archetyp von Gesetzgebung und Rechtssprechung durch rechtskundige Männer festgestellt und eine bis weit in die Neuzeit hineinreichende Art der Rechtssetzung gezeigt: entstanden aus Abfragen der Rechtsgewohnheiten und der notwendigen Neuanpassung, oft als Folge konkreter Streitfälle, wie es in einer vorwiegend bäuerlich bestimmten Gemeinschaft der Fall ist, und dann aus dem jeweiligen Spruch wieder zum Gewohnheitsrecht geworden. Daß im Laufe von Jahrhunderten diese Rechtssetzungsbefugnis im Zuge der Feudalisierung und „Verstaatlichung“ der Gerichtsbarkeit immer mehr durch herrschaftliche, besonders grundherrschaftliche, Elemente und Vorschriften verändert wurde, schließlich oft nur zur Bestätigung herrschaftlicher Vorschriften führte, wenn auch in altertümliche Form gekleidet, ändert nichts an der ursprünglichen Bedeutung. Da besonders bei Gerichtsversammlungen, also bei Gesetzgebung und Rechtssprechung, „gewiesen“ und beschlossen wurde, also beim *taiding*, der deutschen Form für *placitum*, ist die Bezeichnung *Taidinge* neben „Weistum“ für diese ganze Quellenkategorie entstanden.¹⁸ Beim *placitum* wurden also sowohl Vorschriften beschlossen, sei es als Neusatzung, sei es aus alter Gewohnheit, die wieder verkündet und bestärkt wurde, wie auch konkrete Streitfälle entschieden, also Verbindung von Gesetzgebung und Rechtssprechung. Vor allem, wenn es sich um auf Liegenschaften bezügliche Rechtsgeschäfte handelte, wurde die Bezeichnung *complacitatio* üblich, die in den Urkunden immer wieder begegnet.¹⁹ Es muß hinzugefügt werden, daß die Form der „Rechtswweisung“ nicht auf die ländliche Verfassung begrenzt ist, sondern auch in den höchsten Ständen geübt wurde.

¹¹ Die Formulierung ist wesentlich.

¹² MC III 204, 205, 1002–1024, St. Georgen. BALTL (wie Anm. 1) 69f.

¹³ Zum „Windischen Pferd“ BEYERLE (wie Anm. 6) 213. LBai XIV, 12.

¹⁴ StUB I 25, 970. I 56, 1048: *prediolium Rotenmannun ... Slavonice etiam Cirminah nominatum*. G. PFERSCHY, Der Weg Rottenmanns zur Stadt. In: Festschrift 700 Jahre Stadt Rottenmann 1279–1979, hg. v. F. STOCKINGER, Rottenmann 1979, 20–23.

¹⁵ StUB I 19, 930: *Talem proprietatem ... habere visus est*.

¹⁶ F. BISCHOFF, Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters, Graz 1875, 75; W. BRAUNEDER, Die Anfänge der Gesetzgebung am Beispiel der Steiermark. In: ZHVSt 68 (1977) 165ff.

¹⁷ LBai, Prolog.

¹⁸ H. BALTL, Die österreichischen Weistümer. In: MIOG 59 (1951) und 61 (1953). Für die Steiermark sind die erhaltenen Texte in den Bänden VI und X der „Österreichischen Weistümer“, herausgegeben von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, ediert.

¹⁹ z. B. SUB I 2, 927: Chorbischof Kotabert tauscht mit dem Salzburger Erzbischof Odalbert Güter in Steiermark, Kärnten und Salzburg. G. GÄNSER (wie Anm. 8), 1992, 89ff., zur *complacitatio*.

Die völlige Entsprechung zum *placitum* ist die slawische *veča*: die Versammlung des Stammes ebenso wie eine Versammlung kleineren territorialen Rahmens mit der Kompetenz zur Erlassung von Vorschriften, also Gesetzgebung, wie auch zur Entscheidung von Rechtsfällen. Auch hier ist die rechtsförmliche Weisung durch Fragen und Antworten bestimmt. Der Leiter der Versammlung ist zumindest in früherer Zeit wohl ein besonders angesehener Mann, sei es der Herzog im oberen Bereich oder auf unterer Ebene der Sippen- oder Dorfvorsteher, der Supan, wie es noch im späten Mittelalter immer wieder sichtbar wird.

Zwar nicht auf karantanisches Gebiet bezüglich, aber von signifikanter Bedeutung ist das auf 804 zu datierende *placitum* von Rižana/Risano in Istrien.²⁰ Ausführlich ist die gerichtsförmliche „weisende“ Durchführung dieses großen *placitum*, mit zahlreichen prominenten Teilnehmern, aber auch dem ganzen Volk, beschrieben. Das Ergebnis war ein weitestgehender Erfolg der Istrianer gegen die Übergriffe und Bedrückungen eines von den Franken eingesetzten *dux*.

Für Kirchenversammlungen, z. B. einer Mehrheit von Pfarren, „Mutterpfarren“, oder eines der spärlich nachweisbaren Archidiaconate oder Archipresbyterate, bestanden oft ähnliche Formen und Funktionen, was zum Bild einer Rechts-, Verwaltungs- und Gesellschaftsstruktur paßt, in der weltliche und kirchliche Gewalten weithin übergreifende Aufgaben zu erfüllen hatten: Solche Kirchenversammlungen sind kaum deutlicher belegt, aber anzunehmen. Ihre Grundlage war geschriebenes kanonisches Recht; doch dürfte weithin auch freie Rechtsfindung geübt worden sein.

Durch die LBai ist das bairische Stammesrecht ausführlich erschlossen und überliefert. Viele Rechtsgebiete werden behandelt: Staatsrecht wie Stellung von Kirche und Herzog, die „Geschlechter“ (die führenden bairischen Familien), Freiheit und Unfreiheit, Eherecht, Kaufrecht, Pfandrecht, Schadenersatz, Sittlichkeitsdelikte, Brandstiftung, Diebstahl, Gewalttaten, Grenzfrevel, Prozeß. Auch eine voll etablierte Landwirtschaft verschiedener Art, Viehzucht etc. ist sichtbar. Das Lehenswesen ist voll entwickelt, und das römische Recht ist der *lex* durchaus bekannt.

Daß im Laufe von etwa dreihundert Jahren slawisches Recht in den Rechtskörper mit einging, ebenso wie kanonische und römisch-rechtliche Vorschriften Aufnahme fanden, führte allgemein zum Entstehen eines einheitlichen Landrechts, das in größerem Ausmaß erst seit dem 13. und mehr seit dem 14. Jahrhundert, dann aber in umfangreicher schriftlicher Art, überliefert ist. Das an der Wende vom 14. zum 15. Jhd. entstandene *lanndsrecht in steir* wurde schon erwähnt und auf seinen Bestand an nicht zum bairischen und nicht zum römischen Recht gehörenden Vorschriften hingewiesen.

IV

Die vorhandenen Privaturkunden beziehen sich zum ganz überwiegenden Teil auf liegenschaftsrechtliche Vorgänge, Kauf, Tausch, Schenkung, sowohl im Rahmen des Lehenswesens als auch auf eigentumsrechtlicher Grundlage.²¹ Dieses Nebeneinander von

²⁰ H. KRAHWINKLER, Friaul im Frühmittelalter, Klagenfurt 1992, 199ff.

²¹ Ein gutes, allerdings späteres Beispiel ist die Widmung von zwei Hufen von denen *unum erat predium suum libere per se, alterum quem in beneficium ... habuit*. StUB I 157, c. 1135. H. C. FAUBNER, Zur Liegenschaftsübertragung der Baiouaria provincia. In: ZRG 111 (1994) 1-65, mit Nachweis spätrömischer Kontinuität. VILFAN (wie Anm. 1) 68ff., das Lehenswesen im slowenischen Bereich sei dem „westeuropäischen nachgebildet“. Allgemein H. SIEMS, Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen, Hannover 1992, besonders 85ff.

Besitzformen lehensrechtlicher und privateigentumsrechtlicher Form bleibt ein besonderes Kennzeichen auch noch der mittelalterlichen und späteren Rechtsordnung, allerdings im ländlichen Bereich immer mehr zugunsten der lehensrechtlichen feudalen Verleihung zurückgedrängt. Dazu kommen spärliche Aussagen über erbrechtliche Vorgänge, hauptsächlich sichtbar in den obersten Führungsschichten, wie z. B. schon die *Conversio* mit der Nennung der karantanischen Herzöge innerhalb familienrechtlicher Ordnung andeutet. Daß hier Einsetzungsriten eine Rolle gespielt haben, wurde schon beschrieben; dies beruht auf der allen frühen Rechten eigenen Betonung der Kundhaftigkeit von Rechtsakten. Auch für Eheschließungen und daraus folgende weitere Rechtsakte, Besitzübergaben etc., gibt es Belege.

Die frühmittelalterlichen Urkunden der Steiermark sind entweder zeugenlose besiegelte Königsurkunden oder seit dem Anfang des 10. Jahrhunderts Privaturkunden mit Zeugen.²² Es handelt sich meist um Überlieferungen in Sammelaufzeichnungen, Traditionskodizes also (Salzburg, Admont, St. Paul etc.), oft mit sehr später Überlieferung, oder einfach kopiale Wiedergabe. Die Mehrheit dieser Texte beruhte sicher auf Originalen,²³ was wieder auf die Schriftlichkeit hinweist. Im wesentlichen nicht unähnlich, aber in geordneter Form und unvergleichlich reichhaltiger ist Salzburg mit seinen großen Traditionssammlungen *Indiculus Arnonis* und *Breves Notitiae*, *Codex Odalberti* etc. verfahren, die beiden ersten immerhin noch aus dem 8. Jhd. und ziemlich sicher auf älteren Originalen oder anderen Überlieferungen als Vorlagen beruhend.²⁴ Sie beziehen sich zwar nicht auf die Steiermark, sondern auf Salzburg und Tirol, aber reichen zeitlich wohl über das 8. Jhd. zurück und sind als Vergleich auch für die Steiermark verwendbar.

Daß die Königsurkunden auf bestehenden formelhaften Textmustern beruhen, ist auch für die steirischen Belege evident: Die königlichen Kanzleien haben ja feste Formularien, teilweise noch in die Spätantike reichend, verwendet.²⁵ Ob ein frühmittelalterlicher Urkundenbestand für Karantanien aus dem 8. oder gar 7. Jahrhundert vorhanden war, ist zweifelhaft. Aber immerhin beriefen sich 811 die Streitparteien auf vorhandene alte Urkunden.²⁶

Auch die Privaturkunden folgen bestimmten formelhaften Grundsätzen, Einleitungen, Anreden, Pertinenzformeln etc.; Formelsammlungen hatte es im frühen Mittelalter verschiedentlich gegeben, insbesondere im Bereich von Salzburg.²⁷

Die geistlichen und weltlichen Grundherren, sowohl als Abgabempfeänger (von ihren *homines*) wie als Abgabepflichtige (an Erzbischof, König, Herzog etc.), mußten hierüber, ihren Besitz, dessen Beschaffenheit, Personalstand usw. Evidenz haben und führen. Das konnte nur schriftlich geschehen: wohl in der Art, daß ein Hofsupan oder *villicus* dies zu besorgen hatte. Daraus sind später die mittelalterlichen Urbare entstanden.

Ob es eigene „Grafschaftskanzleien“ oder später insbesondere eine eigene markgräfliche „Kanzlei“ gegeben hat, etwa seit dem Beginn des 11. Jhdts., ist ungeklärt, jedoch

²² Grundlegend zum frühen Urkundenwesen in Österreich mit Behandlung auch der Steiermark H. FICHTEAU, Das Urkundenwesen in Österreich, Wien 1971.

²³ Über Fälschungen und deren Stellenwert im Mittelalter FICHTEAU 132f.

²⁴ H. BACHMANN, Studien zur Entstehungsgeschichte der in der *Notitia Arnonis* genannten Kirchen Tirols. In: MIÖG 81 (1973) und 82 (1974), hier 1973, 240.

²⁵ FICHTEAU (wie Anm. 22) 199ff.

²⁶ Dazu auch L. SANTIFALLER, Die Urkunde des Königs Odavakar vom Jahre 489. In: MIÖG 60 (1952) 1ff.

²⁷ MGH *Formulae*, 1886. R. MELL, Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde, Graz 1911.

anzunehmen: Nachweislich ist eine solche frühe Kanzlei der Markgrafen erst seit dem Beginn des 12. Jhdts., also schon in der Zeit der sich abzeichnenden Landesbildung.²⁸ Das Wort „Kanzlei“ ist hiebei nicht als reine Beurkundungsinstitution zu sehen, sondern als allgemeine Verwaltungsstelle für den ganzen Rechts- und Organisationsbereich, insbesondere also Finanz, Militär, Gericht. Sie ist eine Vorstufe späterer landesfürstlicher Behörden.

²⁸ O. WONISCH, Über das Urkundenwesen der Traungauer. In: ZHVSt. 22 (1926) 52ff.